

Bekanntmachung

Aufstellung-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan
„Badleite, 2. Änderung“
mit grünordnerischen Inhalten
im Vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB
für die Festsetzung von Wohnbauflächen

Der Gemeinderat Kunreuth hat in seiner Sitzung am 04.09.2024 beschlossen, zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung und aktivieren von Baulandreserven den Bebauungsplan „Badleite, 2. Änderung“ mit grünordnerischen Inhalten im Vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB für die Festsetzung von Wohnbauflächen aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Weiterhin hat der Gemeinderat Kunreuth den Entwurf des Bebauungsplanes „Badleite, 2. Änderung“ mit grünordnerischen Inhalten in der Fassung vom 04.09.2024 gebilligt und beschlossen, diese gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des mit Schreiben des LRA Forchheim Az. 4-6100 vom 20.11.2018 genehmigten Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Kunreuth. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanausschnittes ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Die 2. Änderung wird nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und in einem späteren Verfahren aktualisiert.

Die Erschließung ist durch das bestehende Baugebiet bereits vorgegeben und erfordert keinen neuen Flächenbedarf. Der Geltungsbereich überplant die ÖGF- Flächen der Flurstücke 403/17 und 403/5.

Das Verfahren wird entsprechend der Novelle des BauGB nach § 13 BauGB durchgeführt, die entsprechenden Voraussetzungen werden eingehalten: die Flächen werden einer Wohnnutzung zugeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 b i. V. m. §13 a bzw. 13 Abs. 2 BauGB auf eine Umweltprüfung verzichtet wird. Für die durch den Bebauungsplan zulässigen Bauvorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1. BauGB abgesehen wird und § 4c BauGB nicht angewendet wird.

Der Entwurf mit Begründung liegt nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V. m. §3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit von

30.09.2024 bis einschließlich 04.11.2024

in der Verwaltungsgemeinschaft Gosberg, Zi. 5, Reuther Straße 1, 91361 Pinzberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen und zur Planung äußern. Während dieser Auslegungsfrist können auch Stellungnahmen, schriftlich oder zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB). Gleichzeitig besteht die Möglichkeit sich bereits vor der Durchführung des erforderlichen Verfahrens gem. §13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die Auswirkungen der Planung zu informieren.

Der Bebauungsplan wird ergänzend auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gosberg unter <https://www.vg-gosberg.de> veröffentlicht.

Die betroffenen Geltungsbereiche sind im nachfolgenden Lageplan gekennzeichnet.

